



Radio Dreyeckland g Betriebs-GmbH

Geschäftsstelle und Studio:
Adlerstr.12,10c 79098

Fon Büro 0761 – 30407
Fon Studio 0761 – 31028
Fax 0761 – 31868
Internet www.rdl.de

HRB 3135 AG Freiburg
Geschäftsführung: K.-Michael Menzel

Bankverbindung:Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00
Kto.-Nr. 934 9308

Radio Dreyeckland Adlerstr. 12 79098 Freiburg

Telefon	Name	Datum
30407		1.3.2007
email: verwaltung@rdl.de		

An die
Landesanstalt für Kommunikation
Rotebühlstr.121
70178 STUTTGART
via Fax: 0711-6699111

Ihr Schreiben vom 19.2.07

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die im obigen Schreiben aufgeworfenen Fragen beantworten wir wie folgt.

1. Defizitenstehung.

Völlig zurecht stellen sie fest, dass der seit Jahren - entgegen selbst den Zusagen in 2003 (Ausschreibung) – abgesenkte Zuschuss aus der Runfunkgebühr, dessen Verteilung der LfK obliegt, nicht hinreichend ist, um die im Mindestumfang zu realisierende Programmveranstaltung von Radio Dreyeckland zu gewährleisten.

Dabei beziehe ich mich insbesondere auf die den nichtkommerziellen Veranstaltern zugerechnete und gesetzlich zugewiesene öffentliche Aufgabe „rechtlich dafür Gewähr zubieten“ (§ 20 Abs.1 Nr.3 LMedienG), dass „(gesellschaftliche Kräfte), die Möglichkeit erhalten, ihre Auffassungen und Interessen in eigenen Rundfunkprogrammen oder selbst gestalteten Programmbeiträgen zu vertreten“ (§ 23 Abs.2 Nr.2 LMedienG).

Wie unschwer aus den Anträgen und Verwendungsnachweisen seit 1995 auch für die LfK nachvollziehbar ist, hat Radio Dreyeckland unter erheblichen Antrengungen und Aufopferung eigener Ressourcen sich dieser Aufgabe gestellt.

Die Aufopferung seiner Finanzmittel ging soweit, dass bestimmte für die Programmveranstaltung von Radio Dreyeckland elementare Programmelemente wie das Mittagmagazin, das Infomagazin und das Morgenradio nachhaltig beeinträchtigt wurden. Diese ausschließlich redaktionelle gestalteten Sendeschienen sind aber für die Attraktivität des Programms unerlässlich. Sie sind, dies beweisen nicht nur unsere Erfahrungen, in heutigen

Zeiten nur mit einem Mindestmaß an Aufwandsentschädigung für feste freier Mitarbeiter zu bewerkstelligen. Hierfür sind primär die Eigenmittel von Radio Dreyeckland zu verwenden. Defacto passiert aber das Gegenteil.

Wegen einer immer schon unzureichenden - und nun seit 2005 abgesenkten - Bereitsstellung von Mitteln aus der Rundfunkgebühr erfolgte eine zunehmende progressive „Quer“subventionierung aus Eigenmitteln.

In dieser Hinsicht ist Radio Dreyeckland mehrfach schriftlich, mündlich auch bei den Gremien der LfK vorstellig geworden. Erkennbar ohne jeden Erfolg.

Dass dies über einen längeren Zeitraum zu einer Substanzverzehrung führt, ist gleichfalls offenkundig.

Diese konkretisiert sich immer dann, wenn die notwendig zu erwirtschaftenden Abschreibungen nicht mehr realisierbar sind und zugleich die technisch notwendige Apparatur defacto nicht mehr funktioniert. So geschehen in 2003, so dass nur durch einen anteiligen Investitionszuschuss der LfK in 2004 ein technischer Zusammenbruch abwendbar war und der – wirtschaftlich betrachtete - erfolgte Vermögenssubstanzverzehr aufgehalten werden konnte.

Auch nichtkommerziell (steuerrechtlich: gemeinnützig) arbeitende, nicht an Gewinnerzielung orientierte Veranstalter, die das LMedienG in § 20 Abs.1 Nr.3 unterstellt, müssen aber in dem Sinne wirtschaftlich arbeitenden, dass ihre Arbeitsmittel erhalten und über die Attraktivität der Programmveranstaltung ihre Hörerinnen zu Unterstützerinnen in finanzieller Hinsicht gewinnbar bleiben.

Dies gilt umso mehr als, wenn bedingt durch die rauher, andere würden von prekärer sprechen, werdenden Lebensbedingungen unter den Zuhörerinnen dies zum einen schwieriger wird. Zum anderen aber durch die auch quantitative steigende Anzahl in der publizistischen Konkurrenz – öffentlich-rechtlich wie privat-kommerziell – die Anforderungen an die Programmqualität zugleich steigen.

In diesen wahrlich schwieriger werdenden Bedingungen hat – wie die Mediaanalysen belegen – Radio Dreyeckland sich trotz programmlicher Einbussen einigermaßen erfolgreich behaupten können.

Dies geht nachhaltig jedoch nur, wenn der permanente Zwang aufhört, dass elementare Grundlagen unserer Programmveranstaltung erneut aufgeopfert werden müssen, weil die von der LfK zentral beeinflussten Rahmenbedingungen permanent verschlechtert werden.

Dies gilt sowohl für die Empfangbarkeit unseres Programmes, wie die Bereitstellung von Mitteln aus der Rundfunkgebühr wie auch die permanenten Versuche mittels Maßnahmen bürokratischer Natur in die Programm- und Organisationsfreiheit unseres Senders einzugreifen.

2. Defizitminderung 2007

Freiburg: Statt der angesetzten Investitionen wird auch im dritten Jahr in Folge die Ersatzbeschaffung unterlassen. Einsparung 25.000 €.

Beim Personal ist eine weitere Einsparung durch Entlassungen und auf geschobene Honorarbeschäftigungen von ca. 10.000 € angedacht und teilweise realisiert. Die entlassenen bzw. Auftragsgekündigten haben für ein halbes Jahr zugesagt, ehrenamtlich nicht aufwandsentschädigt tätig zu sein.

Hochrhein-Lörrach: Die Investitionen werden um 1.500 gekürzt.(Statt 3, 1 Einheit jeweils)
Die Verkürzung Mietkosten um 3 Monate (800) Kommunikation(200).

Zur Frage der Valorisierung erlauben wir uns auf weitere Ausführungen zu verzichten, da dies aktuell irrelevant.

Zu den Personalkosten nur soviel:

1. 52 Wochen mit vier Sendeterminen je Woche sind 208 Arbeitstage. Es wird ein Team von 2 Personen unterstellt, die jeweils 2 Stunden (Sendedauer) moderieren und redaktionelle Beiträge produzieren. Eine halbe Stunde ist für die Einpflege der Sendebeträge in das interne Audioarchivsystem vorgesehen mit Verdatung der Sendebeträge.
2. 40 Arbeitstage sind für 2-4 Personen - also 10-20 je Personen – für laufende Fortbildungsmassnahmen gedacht. Es ist, wie in 2006 erprobt, daran gedacht mindestens 2 Praktikantengruppen a 4 Personen (jeweils 3 Monate) auszubilden. Hinzu kommen noch Einzelfortbildungstermine für laufende Redaktionsteams: Der Ansatz von 4,5 Stunden ist bei Fortbildungs- und Praktikantinnenbetreuung die Regel und sinnvoll. Es handelt sich um langjährig erfahrene Mitarbeitende von Radio Dreieckland mit nachgewiesenen Qualifikationen.

Alle Leistungen werden als freie Honorartätigkeiten erbracht.

Wie wir bei Nachberechnung Ihrer Anfrage festgestellt haben, ist in die Berechnung nicht die veranstalterseitig zu erbringende KSK-Abgabe von 5,8 % einberechnet.

Insofern ist der Ansatz um 1.618,2 € zu gering angesetzt.

Da es aber im Januar wegen Anlaufschwierigkeiten in der Teamneukonstitution ohnehin zu einer verlängerten Sendepause kam und nur tatsächliche geleistete Sendungen honoriert werden, dürften diese Mehrkosten schon zu Zweidrittel kompensiert sein. Der Rest wird durch Streichung von Mittel bei Redaktionsteamfortbildung erbracht.

3. Antragsverfahren und rechtliche Maßstäbe

Sehr geehrte Damen und Herren, wir halten es schon für mehr als befremdlich, dass nun zum wiederholten Mal die Förderrichtlinien substanziell in den Anforderungen was nichtkommerzielle Veranstalter vorzulegen haben, geändert wird.

In keiner Ausgabeposition an Dritte wird derart intensiv in die Organisations- und Programmfreiheit also die Kernelemente der Rundfunkfreiheit eingegriffen wie bei diesem Punkt der Förderrichtlinien für nichtkommerzielle Veranstalter. Weder bei der Digitalförderung, der Anschubfinanzierung oder der Infrastrukturförderung werden derartige intensive Beweis- und Antragsregularien vorgeschrieben. Die Förderung der Medienkompetenz erfolgt nahezu regelungsfrei. Freihandvergaben wie an die Popakademie sprechen Bände. Gleiches gilt für gesetzwidrige Programmförderungen im Fernsbereich.

Aber nicht nur das. Sie halten es sogar für angezeigt, nach Abschluss der zwingenden Antragsfristen(30.11.2006), die Anforderungen erneut zu ändern. Ein in jeder Hinsicht unerträglicher Vorgang.

Nur handelt es sich bei den von Ihnen publizierten Förderrichtlinien rechtlich betrachtet nur um eine verwaltungsinterne Richtlinie, die das Verwaltungshandeln steuern soll, ohne Bindungskraft nach außen.

Faktisch fehlt im gesamten Landesmediengesetz eine Rechtsgrundlage für den Erlass dieser diskriminierenden und in die Programm- und Organisationsfreiheit aller nichtkommerziellen Veranstalter eingreifenden Verwaltungsrichtlinien.

Ebenfalls seit 1995 haben wir die LfK wiederholt darauf hingewiesen, dass es keine Ermächtigungsgrundlage für die Anwendung der Landeshaushaltsordnung geschweige denn der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung gibt.

Dabei kann es offenbleiben ob die Rechtmäßigkeitskontrolle des Staatsministeriums in § 46 Abs.2 LMedienG, die – bei der Genehmigung(!) des Haushaltsplanes – eine Verweisung auf zentrale Prinzipien der Landeshaushaltsordnung vornimmt noch als verfassungskonform betrachtet werden kann. Schließlich ist die Konstruktion einer staatsunabhängigen Anstalt elementar zu Wahrung der Rundfunkfreiheit. Die Einflußnahme über die Finanzschiene ist aber gerade elementar für Bedrohung der Rundfunkfreiheit.

Bei den Mitteln, die die LfK mittels eines Haushaltsplanes zu verwalten hat, handelt es sich bekanntlich um Rundfunkgebührenmittel nicht aber um Mittel die im gestuften Verfahren durch Landtagsbeschluss zum Staatshaushalt und die Landesregierung und ihr nachgeordnete Behörden bewirtschaftet, vereinnahmt und verausgabt wird.

Wie auch immer. Jedenfalls gibt weder § 46 LMedienG noch eine weitere Rechtsgrundlage im Landesmediengesetz der LfK die Befugnis, Mittel an Rundfunkveranstalter nur dann zu verteilen, wenn in den Nebenbestimmungen die Landeshaushaltsordnung oder gar die Verwaltungsvorschrift hierzu Beachtung finden.

(Das es sich ausschließlich um eine schikanöse Maßnahme handelt, ergibt nebenher bemerkt zwanglos aus der systematischen Verweisung von § 44 auf § 23 LHO und den dort genannten Voraussetzungen. Ganz zuschweigen von Ihrer Interpretation des Kriteriums „Interessen Dritter“ der Verwaltungsvorschrift.)

Wie Ihnen schon mehrfach nahegebracht, ist der Gesellschafter Freundeskreis RDL e.V. eine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

Der Vorstand des Gesellschafter Freundeskreises e.V., ein Verein, der darüberhinaus auch weitere Zwecke als die Unterstützung der gGmbH zum Ziel hat und erfüllt, lehnt nach wie vor jede Ausforschung der Mitgliedsstrukturen oder gar Spenderstrukturen ab.

In der Vergangenheit hat der Unterzeichnende ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, die zu erwartenden Beiträge des Freundeskreises geschätzt und lag damit relativ nahe an den tatsächlichen Ergebnissen.

Bis 2005 sind alle Fördermaßnahme seit 1995 durch Bescheide der LfK nach Vorlage von Sach- und Verwendungsnachweisen als ordnungsgemäß belegt worden.

Dies gilt unseres Wissens auch für alle anderen Veranstalter.

Es bestehen folglich auch in tatsächlicher Hinsicht nicht die geringsten Anknüpfungspunkte für die schikanös ausforschenden Anforderungen in den neuen Richtlinien.

4. Fristsetzung

Wir setzen der Landesanstalt für Kommunikation bis zum Freitag 16.März 12 Uhr eine Frist zur Übermittlung von rechtsmittelfähigen Bescheiden über unsere Anträge vom 30.11.2006.

Zum gleichen Datum erwarten wir die schriftliche Zusicherung, dass spätestens im ersten Auszahlungstermin im April die 2. ten Raten ausbezahlt werden.

Wir haben die Kanzlei Burger-Schulze-Hohkamp mandatiert, bei Nichteingang, die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.

K.-Michael Menzel
geschäftsführender Redakteur